



Verkündungsblatt

Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften

– Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

24. Jahrgang

Wolfenbüttel, den 12.05.2021

Nummer 38

Inhalt

- Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „*Intelligente Systeme*“ der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel, Fakultät Elektrotechnik
- Mit redaktionellen Änderungen vom 12.07.2021.

Seite 3



Auf der Grundlage von § 37 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. Nr. 5/2007 S. 69 - VORIS 22210 -), zuletzt geändert am 16.03.2021 (Nds. GVBl. S. 133), hat das Präsidium der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel (im Folgenden: Ostfalia) am 29.04.2021 die folgende Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „*Intelligente Systeme (IST)*“ der Fakultät Elektrotechnik beschlossen.



Master-Prüfungsordnung

für den Studiengang „Intelligente Systeme“

Fakultät Elektrotechnik

der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Gliederung des Studiums
- § 3 Studenumfang
- § 4 Regelstudienzeit
- § 5 Gegenstand, Umfang und Art der Masterprüfung
- § 6 Hochschulgrad
- § 7 Zulassungsregelungen

II. Prüfungsleistungen

- § 8 Prüfungsleistungen
- § 9 Aufgabenstellung für Prüfungsleistungen
- § 10 Zulassung zur Prüfungsleistung
- § 11 Bewertung und Benotung der Prüfungsleistung
- § 12 Ergebnis einer Prüfungsleistung
- § 13 Wiederholung einer Prüfungsleistung
- § 14 Versäumnis, Täuschungsversuch, Ordnungsverstoß, nicht eingehaltener Abgabetermin

III. Modulprüfungen

- § 15 Ergebnis und Bildung der Note der Modulprüfung

IV. Masterprüfung

- § 16 Ergebnis und Bildung der Note der Masterprüfung
- § 17 Zeugnis der Masterprüfung und Masterurkunde
- § 18 Ungültigkeit der Masterprüfung

V. Masterarbeit mit Kolloquium

- § 19 Umfang und Art der Masterarbeit

§ 20 Zulassung zur Masterarbeit

§ 21 Täuschungsversuch, nicht eingehaltener Abgabetermin bei der Masterarbeit

§ 22 Umfang und Art des Kolloquiums

§ 23 Zulassung zum Kolloquium

§ 24 Versäumnis des Kolloquiums

§ 25 Bewertung und Bildung der Note der Masterarbeit mit Kolloquium

§ 26 Wiederholung der Masterarbeit mit Kolloquium

VI. Allgemeine Prüfungsangelegenheiten

§ 27 Bescheinigung

§ 28 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

§ 29 Prüfungsausschuss

§ 30 Prüferinnen und Prüfer

§ 31 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

§ 32 Zusatzprüfungen

§ 33 Einsicht in die Prüfungsakten

§ 34 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

§ 35 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

VII. Schlussbestimmungen

§ 36 Übergangsregelung

§ 37 Inkrafttreten

Anhang

Anhang 1: Prüfungsleistungen

Anhang 2: Masterurkunde

Anhang 3: Zeugnis über die Masterprüfung

Anhang 4: Diploma Supplement

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck der Prüfung

Diese Ordnung regelt die Durchführung der Prüfungen im konsekutiven Masterstudiengang „Intelligente Systeme“ der Fakultät Elektrotechnik der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften. Die Prüfungen sollen zeigen, dass die erforderlichen Fachkenntnisse und Fähigkeiten erworben sind, um in den der Fachrichtung entsprechenden beruflichen Tätigkeitsfeldern die fachlichen Zusammenhänge zu überblicken und selbständig, problemorientiert und fächerübergreifend auf wissenschaftlicher Grundlage zu arbeiten.

§ 2 Gliederung des Studiums

- (1) Das Studium besteht aus Modulen. Jedes Modul besteht aus einem oder mehreren Lehrgebieten (Fächern). Zu jedem Fach gibt es eine oder mehrere Lehrveranstaltungen. In den ersten zwei Semestern werden die in der Anhang 1 aufgeführten Module angeboten. Die Masterarbeit wird im dritten Semester, dem Praxissemester, angefertigt. Mit ihr wird der Nachweis erbracht, dass die Teilnehmer innerhalb aktueller Themengebiete ihres Studiengangs anwendungsbezogen wissenschaftlich arbeiten können.
- (2) Das Lehrangebot ist so gestaltet, dass die Studierenden die Masterprüfung innerhalb der Regelstudienzeit (§ 4), spätestens aber sechs Monate nach ihrem Ablauf, abschließen können.

§ 3 Studienumfang

- (1) Der Gesamtumfang des Studiums einschließlich der Masterarbeit beträgt im European Credit Transfer System (ECTS) 90 Leistungspunkte (LP) (Ein LP entspricht einem Aufwand von etwa 30 Zeitstunden).
- (2) Der Anteil der einzelnen Fächer am zeitlichen Gesamtumfang und ihre Verteilung auf die Studiensemester sind in Anhang 1 aufgeführt.

§ 4 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt im Masterstudiengang „Intelligente Systeme“ drei Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, die Prüfungen und das integrierte Praxissemester zum Anfertigen der Masterarbeit mit abschließendem Kolloquium.

§ 5 Gegenstand, Umfang und Art der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen und der Masterarbeit mit Kolloquium. Die Modulprüfungen bestehen aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen.
- (2) Die Modulprüfungen und die Art und Anzahl der ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen sind in Anhang 1 festgelegt.
- (3) Alle Prüfungsleistungen werden studienbegleitend durchgeführt.

§ 6 Hochschulgrad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Hochschule den Hochschulgrad "Master of Engineering (M.Eng.)". Darüber stellt die Hochschule eine Urkunde (Anhang 2) mit dem Datum des Zeugnisses (Anhang 3) aus und erstellt ein Diploma Supplement in englischer Sprache (Anhang 4).

§ 7 Zulassungsregelungen

- (1) Die Masterprüfung kann nur ablegen:
 - a) wer ordnungsgemäß in dem betreffenden Studiengang an der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften eingeschrieben ist und
 - b) wer nicht eine Masterprüfung oder Teile dieser Prüfung in demselben Studiengang an einer Fachhochschule oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat sowie
 - c) wer sich zu jeder einzelnen zugehörigen Prüfungsleistung, zur Masterarbeit und zu dem zugehörigen Kolloquium frist- und formgerecht angemeldet hat.
- (2) Fristen und Form der Anmeldung werden von der Hochschule und dem Prüfungsausschuss festgelegt. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). Die Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich.
- (4) Fristen, die von der Hochschule und vom Prüfungsausschuss gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden.

II. Prüfungsleistungen

§ 8 Prüfungsleistungen

- (1) Eine Prüfungsleistung ist ein einzelner konkreter Prüfungsvorgang. Eine Prüfungsleistung wird bewertet und benotet. Eine Modulprüfung besteht aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten Mittelwert der einzelnen Leistungsnachweise, die für sich jeweils mit mindestens „ausreichend“ bewertet sein müssen. Sofern in dieser Ordnung und in der Studienordnung IST nicht anders geregelt, entspricht der Gewichtungsfaktor der einzelnen Leistungsnachweise dem Aufwand, gemessen in Leistungspunkten.
- (2) Es gibt folgende Arten von Prüfungsleistungen:
 - a) Klausur (Absatz 2),
 - b) mündliche Prüfung (Absatz 3),
 - c) Referat (Absatz 4),
 - d) Semesterprojekt (Absatz 5),
 - e) Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen (Absatz 6),
 - f) experimentelle Arbeit (Absatz 7),
 - g) Tutorium (Absatz 8),
 - h) Laborbetreuung (Absatz 9),
 - i) Hausarbeit (Absatz 10),

- j) Einsendeaufgabe (Absatz 11),
k) Portfolio (Absatz 12).
- (3) In einer Klausur (K) soll die/der zu Prüfende in schriftlicher Form nachweisen, dass sie/er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- Die Dauer einer Klausur liegt zwischen 60 und 120 Minuten und wird für jede Prüfungsleistung im Modulkatalog IST festgelegt.
- Klausuraufgaben können auch zur Bearbeitung am PC gestellt werden. Hierbei kann die Abgabe der Lösungen und die Bewertung der Prüfungsleistung auch in elektronischer Form erfolgen.
- Eine Klausur kann bis zur Hälfte auch im Antwort-Wahl-Verfahren (z. B. als Single oder Multiple-Choice-Prüfung, in Form von Zuordnungsfragen, Lückentext-Fragen u. ä.) gestaltet werden.
- (4) Durch die mündliche Prüfung (M) soll die/der zu Prüfende nachweisen, dass sie/er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Die mündliche Prüfung findet als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für bis zu vier Studierende gleichzeitig statt. Die Dauer der Prüfung beträgt je zu Prüfender oder zu Prüfendem mindestens 15 Minuten und sollte 30 Minuten nicht überschreiten. Über die Prüfung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Es ist von beiden Prüfenden zu unterschreiben.
- Im Rahmen der mündlichen Prüfung können auch Aufgaben in angemessenem Umfang zur schriftlichen Bearbeitung oder zur Bearbeitung am PC (wenn das abzuprüfende Wissen z. B. in der Beherrschung einer Programmiersprache oder bestimmter Programmier Techniken besteht) gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfung nicht aufgehoben wird.
- Bezüglich der Öffentlichkeit der mündlichen Prüfung gilt § 31.
- (5) Ein Referat (R) umfasst:
- eine eigenständige, schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur sowie
 - die Darstellung dieser Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in einer anschließenden Diskussion.
- (6) Ein Semesterprojekt ist eine in einer Arbeitsgruppe zu lösende Aufgabenstellung. Sie umfasst die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte und der Ergebnisse eines Projektes und deren kritische Würdigung. Die erarbeiteten Lösungen sind in einem gemeinsamen Abschlussvortrag mit Beiträgen einer/eines jeden Teilnehmerin/Teilnehmers darzustellen und zu diskutieren. Semesterprojekte müssen innerhalb von 8 Monaten nach Ausgabe der Aufgabe abgeschlossen und bewertet sein.
- (7) Die Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen umfasst in der Regel
- die Beschreibung der Aufgabe und ihrer Abgrenzung,
 - die Erarbeitung theoretischer Voraussetzungen für die Bearbeitung der Aufgabe, insbesondere die Auswahl der geeigneten Methoden unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
 - die Formulierung der verwendeten Algorithmen in einer geeigneten Programmiersprache,
 - das Testen des Programms mit mehreren exemplarischen Datensätzen und das Überprüfen der Ergebnisse auf ihre Richtigkeit,
 - die Programmdokumentation insbesondere mit Angabe der verwendeten Methoden, des Ablaufplans, des Programmprotokolls (Quellenprogramm) und eines Ergebnisprotokolls.
- (8) Eine experimentelle Arbeit umfasst insbesondere
- die theoretische Vorbereitung eines Experimentes oder Projektes,
 - die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte des Experimentablaufs und der Ergebnisse des Experimentes sowie deren kritische Würdigung.
- (9) Ein Tutorium besteht aus der Planung und Durchführung von mindestens acht Übungen zu einer Lehrveranstaltung aus dem Bachelor-Studium, um das zielgerichtete Präsentieren und Argumentieren im technisch-wissenschaftlichen Umfeld zu vertiefen. Die/der Modulverantwortliche legt fest, ob zusätzlich ein Seminarvortrag über Inhalt und Erfahrungen aus dem Tutorium zu halten ist.
- (10) Eine Laborbetreuung besteht aus der Beaufsichtigung und Betreuung von Studierenden während der Durchführung ihrer Laborversuche im Rahmen einer festgelegten Laborveranstaltung des Bachelor-Studiums mit in der Regel fünf bis sechs Terminen. Sollte es nicht möglich sein, den Master-Studierenden hinreichend viele Tutorien oder Laborbetreuungen anzubieten, legt der/die verantwortliche Dozent/in für das Modul "Tutorium/Laborbetreuung" eine Ersatzprüfungsleistung fest.
- (11) Eine Hausarbeit (H) ist eine selbstständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung. Die Aufgabe für die Hausarbeit ist so zu stellen, dass sie innerhalb des im Modulkatalog vorgesehenen oder eines abweichend hiervon vom Prüfungsausschuss auf Vorschlag der oder des Prüfenden bestimmten Zeitraums bearbeitet werden kann. In geeigneten Fällen kann verlangt werden, die Aufgabenstellung und die erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit typischen Weise mündlich vorzutragen und zu erläutern.
- (12) Einsendeaufgaben (E) umfassen die selbstständige Bearbeitung von Aufgaben aus dem Arbeitszusammenhang einer Lehrveranstaltung unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden sowie die Übermittlung an die/den Prüfenden auf elektronische Weise. Die Art, Anzahl, den Umfang und die Bearbeitungszeit der Aufgaben legt die/der Prüfende fest.
- (13) Ein Portfolio (PF) umfasst den Nachweis der oder des zu Prüfenden, in welchem Umfang sie oder er die geforderten Kenntnisse und Kompetenzen eines Moduls über einen längeren Zeitraum erworben hat. Das Portfolio bildet eine einheitliche Prüfungsform, in der Studierende bestimmte Leistungen im Rahmen von Lehrveranstaltungen eines Moduls kontinuierlich und auf verschiedene Art und Weise erbringen können. Das Portfolio setzt sich aus mehreren veran-

tungsbegleitenden Elementen gemäß Absatz 3 zusammen oder ist eine Sammlung von Artefakten, die im Verlauf eines Moduls erstellt werden, welche durch individuelle Fortschrittsberichte zum Lernerfolg und Kompetenzerwerb ergänzt werden können. Die konkreten Elemente und ihre Punktegewichtung werden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

- (14) **Kombinierte Prüfungsleistungen** (z. B. in Form von Klausur + Labor für Lehrveranstaltungen in Form eines Praktikums) setzen sich aus mehreren Prüfungsleistungen zusammen. Die Benotung der gesamten Prüfungsleistung ergibt sich aus dem gewichteten Mittelwert der einzelnen Prüfungsleistungen. Bei einer kombinierten Prüfungsleistung muss jede Prüfungsleistung einzeln bestanden werden.
- (15) Die Art der Prüfungsleistung ist in Anhang 1 für jede Lehrveranstaltung festgelegt. Auf Antrag der/des Prüfenden kann der Prüfungsausschuss Änderungen der Prüfungsleistung beschließen.
- (16) Weist ein/e zu Prüfende/r nach, dass sie/er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Einschränkung oder wegen einer außergewöhnlichen Belastung durch die Verpflichtung gegenüber einem pflegebedürftigen Familienmitglied oder einem Kind unter 10 Jahren nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, kann ihm/ihr der Prüfungsausschuss auf Antrag ermöglichen, die Prüfungsleistungen in einer anderen Art zu erbringen. Zum Nachweis geltend gemachter Erkrankungen oder körperlicher Einschränkungen ist die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses erforderlich. Ebenso muss die Pflegebedürftigkeit eines Familienmitgliedes durch eine entsprechende Bescheinigung oder ein ärztliches Attest belegt werden.

§ 9 Aufgabenstellung für Prüfungsleistungen

Die Aufgabenstellung für die Prüfungsleistungen wird von der oder dem Erstprüfenden festgelegt.

§ 10 Zulassung zur Prüfungsleistung

- (1) Zu einer Prüfungsleistung ist zugelassen, wer gemäß § 7 zur Masterprüfung zugelassen ist und die ggf. für einzelne Prüfungsleistungen bestehenden Vorleistungen erbracht hat. Näheres regelt die Studienordnung IST.
- (2) Für eine Zulassung zu einer Prüfungsleistung nach § 8 Abs. 3 und 4 kann die regelmäßige Teilnahme an der zugehörigen Lehrveranstaltung vorgeschrieben werden.
- (3) Die Anmeldung zu den Prüfungen muss innerhalb der vom Prüfungsausschuss festgelegten Termine erfolgen, sie kann auch wieder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin zurückgenommen werden, soweit keine Teilnahmepflicht besteht (§ 13 Abs. 1).
- (4) In Urlaubssemestern können keine Prüfungsleistungen abgelegt oder anerkannt werden.
- (5) Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 34 Abs. 2.

§ 11 Bewertung und Benotung der Prüfungsleistung

- (1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von einem Prüfenden bewertet. Mündliche Prüfungen nach § 13 Abs. 2 und die Masterarbeit nach § 25 Abs. 1 werden jeweils von zwei Prüfenden bewertet.
- (2) Prüfungsleistungen sind in der Regel in spätestens vier Wochen nach der Erbringung der jeweiligen Prüfungsleistung zu bewerten.
- (3) Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:
- für eine sehr gute Leistung: 1,0
 - für eine gute Leistung: 2,0
 - für eine befriedigende Leistung: 3,0
 - für eine ausreichende Leistung: 4,0
 - für eine nicht ausreichende Leistung: 5,0
- Zur weiteren Differenzierung können auch die Noten 1,3; 1,7; 2,3; 2,7; 3,3 und 3,7 verwendet werden.
- (4) Sofern nicht anders geregelt, gilt bei der Berechnung von Durchschnittsnoten der Grundsatz, dass der Rundungsfehler möglichst klein gehalten wird. Hierzu soll die Berechnung von Durchschnittsnoten nach Möglichkeit mit der vollen Anzahl von Dezimalstellen üblicher EDV-Programme erfolgen. Sofern nicht anders geregelt, gilt für die Angabe von Durchschnittsnoten Absatz 6.
- (5) Wird die Prüfung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewerten. In diesem Fall errechnet sich die Note der bestandenen Prüfung aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten gemäß Absatz 6. Dabei werden nur die beiden ersten Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (6) Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt	bis 1,15	1,0
bei einem Durchschnitt	über 1,15 bis 1,50	1,3
bei einem Durchschnitt	über 1,50 bis 1,85	1,7
bei einem Durchschnitt	über 1,85 bis 2,15	2,0
bei einem Durchschnitt	über 2,15 bis 2,50	2,3
bei einem Durchschnitt	über 2,50 bis 2,85	2,7
bei einem Durchschnitt	über 2,85 bis 3,15	3,0
bei einem Durchschnitt	über 3,15 bis 3,50	3,3
bei einem Durchschnitt	über 3,50 bis 3,85	3,7
bei einem Durchschnitt	über 3,85 bis 4,00	4,0
bei einem Durchschnitt	über 4,00	5,0

- (7) Noten für Modulprüfungen und die Masterprüfung (§ 16) errechnen sich aus dem Durchschnitt der in Anhang 1 aufgeführten, gemäß ihrer Leistungspunkte gewichteten, nicht gerundeten Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Für die Berechnung und Angabe der Noten gilt Absatz 4 entsprechend. Die Angabe der Endnote der Masterprüfung erfolgt jedoch nach §16 Abs. 4.

§ 12 Ergebnis einer Prüfungsleistung

- (1) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Eine aus mehreren Teilen bestehende Modulprüfung ist bestanden, wenn die zugeordneten Teilprüfungen jeweils mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurden.

- (2) Eine Prüfungsleistung ist endgültig nicht bestanden, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet ist oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.
- (3) Die Ergebnisse schriftlicher Prüfungsleistungen sind in der Regel innerhalb von vier Wochen nach dem jeweiligen Prüfungstermin bekannt zu geben. Die Ergebnisse mündlicher Prüfungen werden im unmittelbaren Anschluss an die Prüfung bekanntgegeben.

§ 13 Wiederholung einer Prüfungsleistung

- (1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden. Bei zu wiederholenden Prüfungen kann der Prüfungsausschuss in Absprache mit der/dem Prüfenden eine Prüfungsleistung festlegen, die im nächsten Studiensemester zu erbringen ist. Für maximal zwei im letzten Prüfungstermin vor dem Kolloquium nicht bestandene Prüfungsleistungen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der/des zu Prüfenden einen früheren Termin für die Wiederholungsprüfung festsetzen.
- (2) Wurde eine Klausur in einer zweiten Wiederholungsprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, hat die/der zu Prüfende einen Anspruch auf eine mündliche Ergänzungsprüfung. Die mündliche Ergänzungsprüfung wird von zwei Prüfenden, der oder dem Erstprüfenden und einer oder einem Zweitprüfenden durchgeführt und bewertet (§ 8 Abs. 5 gilt entsprechend). Studierende müssen Ergänzungsprüfungen innerhalb einer Frist beantragen, die der Prüfungsausschuss rechtzeitig festlegt und bekannt gibt. Wird eine Ergänzungsprüfung nicht wahrgenommen, so wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, soweit eine Bewertung auf § 14 Abs. 1, 3 oder 4 beruht. Wird die Gesamtleistung aus ursprünglicher Prüfung und mündlicher Ergänzungsprüfung mit mindestens „ausreichend“ bewertet (§ 11 Abs. 5 gilt entsprechend), ist die Prüfungsleistung mit der Note „4,0“ bestanden.
- (3) Die Wiederholung einer bestandenen oder anerkannten Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

§ 14 Versäumnis, Täuschungsversuch, Ordnungsverstoß, nicht eingehaltener Abgabetermin

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die/der zu Prüfende ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht erscheint (Versäumnis) oder nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt.
- (2) Will eine/ein zu Prüfende/r für ein Nichterscheinen zu einem Prüfungstermin triftige Gründe geltend machen, so muss sie/er dies bis spätestens zwei Wochen nach dem jeweiligen Prüfungstermin dem Prüfungsausschuss schriftlich anzeigen und glaubhaft machen. Eine Exmatrikulation und eine Beurlaubung als solche sind keine triftigen Gründe. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. In Zweifelsfällen ist auf Verlangen des Prüfungsausschusses ein amtsärztliches Zeugnis einzureichen. Wurden die Gründe anerkannt, so gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen.
- (3) Versucht die/der zu Prüfende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu

beeinflussen (Täuschungsversuch), wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. Nach Feststellung des Täuschungsversuches sichert die oder der Aufsichtführende die Beweise und die bis dahin erbrachten Teile der Prüfungsleistung. Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt die oder der zu Prüfende die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der aufsichtführenden Person ein vorläufiger Ausschluss der oder des zu Prüfenden zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.

- (4) Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung (Ordnungsverstoß) schuldig macht, wird von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (5) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Absatz 2 Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend. In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird. Der Abgabetermin wegen nachgewiesener Erkrankung kann in der Regel um höchstens drei Monate hinausgeschoben werden.

III. Modulprüfungen

§ 15 Ergebnis und Note der Modulprüfung

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn alle zugehörigen einzelnen Prüfungsleistungen bestanden sind.
- (2) Die Note einer Modulprüfung (Modulnote) errechnet sich aus dem Durchschnitt der gewichteten, nicht gerundeten Noten der zugehörigen Prüfungsleistungen entsprechend § 11 Abs. 5 und 6. Die Gewichtung der Prüfungsleistungen erfolgt entsprechend der Leistungspunkte, die in Anhang 1 aufgeführt sind.
- (3) Die Modulnoten werden auf dem Zeugnis über die Masterprüfung (Anhang 3) in Worten mit folgender Zuordnung angegeben:

- 1,0 und 1,3:	„sehr gut“
- 1,7; 2,0 und 2,3:	„gut“
- 2,7; 3,0 und 3,3:	„befriedigend“
- 3,7 und 4,0:	„ausreichend“

Die Modulnoten werden zusätzlich in Klammern als Zahl gemäß den oben angegebenen Notenstufen aufgeführt.

IV. Masterprüfung

§ 16 Ergebnis und Note der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche zugehörigen Modulprüfungen, das Semesterprojekt und die Masterarbeit mit Kolloquium jeweils bestanden wurden.

- (2) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine zugehörige Prüfungsleistung oder die Masterarbeit mit Kolloquium endgültig nicht bestanden ist. Hierüber erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.
- (3) Die Note der Masterprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der entsprechend der Leistungspunkte gewichteten nicht gerundeten Noten der zugehörigen Modulprüfungen und der Masterarbeit mit Kolloquium. § 11 Absatz 5 gilt entsprechend.
- (4) Für die Angabe der Note der Masterprüfung werden nur die ersten beiden Dezimalstellen berücksichtigt; alle weiteren Nachkommastellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 17 Zeugnis der Masterprüfung und Masterurkunde

- (1) Über die bestandene Masterprüfung werden ein Zeugnis (Anhang 3) und eine Masterurkunde (Anhang 2) ausgestellt. Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.
- (2) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.

§ 18 Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenige Prüfung, bei deren Erbringung die/der zu Prüfende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der zu Prüfende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Der/dem zu Prüfenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und durch ein korrektes Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 27 zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Masterzeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

V. Masterarbeit mit Kolloquium

§ 19 Umfang und Art der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die/der zu Prüfende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrer/seiner Fachrichtung selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1) und der vorgesehenen Bearbeitungszeit nach Absatz 8 entsprechen. Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.
- (3) Das Thema wird von der oder dem Erstprüfenden (Abs. 4) nach Anhörung der oder des Studierenden festgelegt. Die Ausgabe des Themas erfolgt durch den Prüfungsausschuss; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas werden die/der Erstprüfende sowie die/der Zweitprüfende bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit wird die/der zu Prüfende von der oder dem Erstprüfenden betreut. Die Masterarbeit kann im Einvernehmen mit der oder dem Erstprüfenden in einer Fremdsprache erstellt werden.
- (4) Erst- und Zweitprüfende sind in der Regel Mitglieder der Professorengruppe der Fakultät Elektrotechnik der Ostfalia. Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses kann die Rolle der Zweitprüferin/des Zweitprüfers auch eine Professorin oder ein Professor übernehmen, die oder der nicht Mitglied in dieser Fakultät ist. Die oder der Erstprüfende ist in jedem Fall eine Professorin/ein Professor der Fakultät Elektrotechnik.
- (5) Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass die oder der zu Prüfende rechtzeitig ein Thema erhält und bestellt eine/einen Erst- bzw. Zweitprüfende/n.
- (6) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt mindestens 4 Monate und maximal 6 Monate (Bearbeitungszeit). Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. Damit gilt dieses Thema als nicht ausgegeben. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um maximal 3 Monate bis zur Gesamtdauer von 9 Monaten verlängern.
- (7) In der Masterarbeit hat die/der zu Prüfende mit nachfolgender Formulierung schriftlich zu versichern, dass sie/er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
"Hiermit erkläre ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten und nicht veröffentlichten Schriften entnommen wurden, sind als solche kenntlich gemacht. Die Arbeit ist in gleicher oder ähnlicher Form oder auszugsweise im Rahmen einer anderen Prüfung noch nicht vorgelegt worden."
Ort/Datum eigenhändige Unterschrift"
- (8) Die Masterarbeit ist fristgemäß im Dekanat der Fakultät Elektrotechnik oder ersatzweise bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen. Die Form

der einzureichenden Masterarbeit regelt die Studienordnung. Das Abgabedatum ist aktenkundig zu machen.

- (9) Die Masterarbeit ist nach ihrer Abgabe durch beide Prüfende nach § 11 vorläufig zu bewerten.
- (10) Die Masterarbeit ist in der Regel an der Ostfalia durchzuführen. In welchen Fällen die Masterarbeit extern angefertigt werden darf, regelt die Studienordnung.
- (11) Sperrvermerke in der Masterarbeit sind unzulässig.

§ 20 Zulassung zur Masterarbeit

- (1) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer
 - a) die Zulassungsvoraussetzungen nach § 7 Abs. 1 erfüllt,
 - b) die Modulprüfungen bestanden hat und
 - c) das Semesterprojekt erfolgreich abgeschlossen hat.
- (2) Zur Masterarbeit kann auch zugelassen werden, wer maximal zwei Prüfungen nicht bestanden hat, sofern diese Prüfungen
 1. bereits mindestens einmal angetreten wurden und
 2. bis zum Ende der Bearbeitungszeit der Masterarbeit zur Wiederholung angeboten werden.

Die Studentin oder der Student stellt den Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit schriftlich beim Prüfungsausschuss. Dem Antrag sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, beizufügen:

- a) Nachweise gemäß Absatz 1,
- b) ein abgestimmter Vorschlag für die Erst- und Zweitprüferin oder den Erst- und Zweitprüfer,
- c) einen Vorschlag für das Thema für die Masterarbeit,

§ 21 Täuschungsversuch, nicht eingehaltener Abgabetermin bei der Masterarbeit

- (1) Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis ihrer oder seiner Masterarbeit durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird diese mit „nicht ausreichend“ bewertet. Die Entscheidung trifft die oder der Erstprüfende nach Anhörung der oder des Studierenden. Die/der Studierende kann verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird.
- (2) Wird der Abgabetermin der Masterarbeit ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so wird sie mit „nicht ausreichend“ bewertet. § 14 Abs. 2 Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend. In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin der Masterarbeit entsprechend hinausgeschoben oder eine neue Aufgabe gestellt wird. Wegen nachgewiesener Erkrankung kann der Abgabetermin in der Regel um höchstens sechs Monate hinausgeschoben werden.

§ 22 Umfang und Art des Kolloquiums

- (1) Im Kolloquium hat die/der zu Prüfende in einer Auseinandersetzung über ihre/seine Masterarbeit nachzuweisen, dass sie/er in der Lage ist, fächerübergreifend und problembezogenen Fragestellungen aus dem gewählten Themenbereich selbstständig mit Hilfe wissenschaftlicher Methoden zu bearbeiten und die Arbeitsergebnisse in einem Fachgespräch vorzustellen und zu vertiefen.
- (2) Das Kolloquium wird gemeinsam von den Prüfenden der Masterarbeit als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung durchgeführt. Die Dauer des Kolloquiums beträgt je zu Prüfender/zu Prüfendem mindestens 30 Minuten. Über das Kolloquium ist ein Protokoll anzufertigen. Es ist von den Prüfenden zu unterschreiben.
- (3) Das Kolloquium ist hochschulöffentlich, § 31 Abs. 2 gilt entsprechend. Die Zulassung von Zuhörerinnen und Zuhörern erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die/den zu Prüfende/n.

§ 23 Zulassung zum Kolloquium

Zum Kolloquium ist zugelassen, wer die Voraussetzungen nach § 7 Abs. 1 erfüllt, alle Modulprüfungen der Masterprüfung bestanden hat, sich formgerecht angemeldet hat und wessen Masterarbeit von beiden Prüfenden vorläufig mindestens mit „ausreichend“ bewertet ist. Das Kolloquium soll innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe der Masterarbeit hochschulöffentlich durchgeführt werden.

§ 24 Versäumnis des Kolloquiums

- (1) Die Masterarbeit mit Kolloquium wird mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die/der zu Prüfende ohne triftige Gründe zum Kolloquium nicht erscheint (Versäumnis).
- (2) Will eine/ein zu Prüfende/r für ein Nichterscheinen triftige Gründe geltend machen, so gilt § 14, Abs. 2, Sätze 1 bis 4 entsprechend. Wurden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin festgesetzt.

§ 25 Bewertung und Bildung der Note der Masterarbeit mit Kolloquium

- (1) Die Masterarbeit mit Kolloquium wird von zwei Prüfenden, der oder dem Erstprüfenden und der oder dem Zweitprüfenden, bewertet.
- (2) Jede prüfende Person bewertet im unmittelbaren Anschluss an das Kolloquium die Gesamtleistung aus Masterarbeit und Kolloquium. § 11 Absätze 3 bis 6 gelten entsprechend. Die Note der Masterarbeit mit Kolloquium wird auf dem Zeugnis über die Masterprüfung (Anhang 3) entsprechend § 15 Abs. 3 angegeben.
- (3) Die Masterarbeit mit Kolloquium ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde.
- (4) Die Masterarbeit mit Kolloquium ist endgültig nicht bestanden, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet ist und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

§ 26 Wiederholung der Masterarbeit mit Kolloquium

Wurde die Masterarbeit mit Kolloquium mit „nicht ausreichend“ bewertet, so kann sie einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit bei der Wiederholung ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit § 19 Abs. 6 Satz 2) Gebrauch gemacht worden ist.

VI. Allgemeine Prüfungsangelegenheiten

§ 27 Bescheinigung

Beim Studienabbruch oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung über die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertung sowie die Anzahl der hierfür benötigten Versuche ausgestellt.

§ 28 Anrechnung von Leistungen

- (1) Studienzeiten und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Hochschule oder an einer Gesamthochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet.
- (2) Studienzeiten und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden angerechnet, wenn kein wesentlicher Unterschied nachgewiesen werden kann. Leistungspunkte für Prüfungsleistungen werden gemäß dem ECTS-Leistungspunktesystem angerechnet, wenn kein wesentlicher Unterschied nachgewiesen werden kann. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für das Ziel des Studiums vorzunehmen. Nachgewiesene Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, sind bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte anzurechnen. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss in der Regel innerhalb von 4 Wochen. Die/der Studierende stellt beim Prüfungsausschuss einen Antrag auf Anerkennung der Studien- und Prüfungsleistungen. Die Entscheidung über die Anerkennung wird auf der Grundlage angemessener Informationen über die Qualifikationen getroffen, deren Anerkennung angestrebt wird. Die Verantwortung für die Bereitstellung hinreichender Informationen obliegt in erster Linie der/dem Antragsteller/in. Die Beweislast, dass ein Antrag nicht die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt, liegt beim Prüfungsausschuss. Wird die Anrechnung versagt oder erfolgt keine Entscheidung, können Rechtsmittel eingelegt werden. Für die Anrechnung von Leistungen eines ausländischen Studienganges sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen aufgrund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt. Wird eine beantragte Vorleistung nicht anerkannt, erhält die/der Antragsteller/in eine begründende Mitteilung (§ 35).

- (3) Für Studienzeiten und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudiengängen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.
- (5) Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (6) Die Anrechnung von Prüfungsleistungen ist ausgeschlossen, wenn die entsprechende Prüfung bereits angetreten wurde. Maßgeblich ist hierbei die tatsächliche Prüfungsteilnahme und nicht allein die Anmeldung zur Prüfung.

§ 29 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus den Mitgliedern der Fakultät Elektrotechnik ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören sechs Mitglieder an, und zwar drei Professorinnen oder Professoren, ein Mitglied, das die Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vertritt und hauptamtlich oder hauptberuflich in der Lehre tätig ist, ein studentisches Mitglied sowie ein Mitglied aus der MTV-Gruppe ohne Stimmrecht. Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Professorinnen oder Professoren ausgeübt werden. Sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen zur Wahl vorgeschlagen und durch den Fakultätsrat gewählt. Die stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses können an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen. Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungen nur beratende Stimme. Die Studiendekanin oder der Studiendekan kann, falls sie oder er nicht als Mitglied des Prüfungsausschusses gewählt ist, an den Sitzungen des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.
- (2) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des NHG und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die nicht von der elektronischen Prüfungsverwaltung (ePV) umfassten Anteile der Prüfungsakten.
- (3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Professorengruppe, anwesend ist.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahlen sind möglich.
- (5) Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird ein Ergebnisprotokoll geführt, welches dem zuständigen Studierenden-Service-Büro zur Verfügung gestellt wird.

- (6) Der Prüfungsausschuss kann für die Dauer seiner Amtszeit Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. Die übertragenen Befugnisse hat der Prüfungsausschuss konkret festzulegen. Der jeweilige Beschluss ist zu veröffentlichen. Die oder der Vorsitzende bereitet unter Mitarbeit der übrigen Mitglieder die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Sie/er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit, insbesondere über die Wahrnehmung der übertragenen Befugnisse.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachtende teilzunehmen.
- (8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertreterinnen und Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (9) Der Prüfungsausschuss legt zu Beginn des Semesters die Zeitpunkte für die Abnahme der mündlichen Prüfungen und Klausuren sowie die Aus- und Abgabetermine für die übrigen termingebundenen Prüfungsleistungen fest. Der Prüfungsausschuss informiert die Studierenden rechtzeitig über Art und Anzahl der zu erbringenden Leistungen und über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind. Er kann diese Aufgaben teilweise oder ganz auf die Prüfenden übertragen.

§ 30 Prüferinnen und Prüfer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und sofern erforderlich Zweitprüferinnen und Zweitprüfer. Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige dieser Hochschule bestellt, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und der Ausbildung erfahrene Personen können für geeignete Prüfungsgebiete zu Prüfenden bestellt werden. Es dürfen nur solche Personen bestellt werden, die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) Soweit die Prüfungsleistung studienbegleitend erbracht wird, bedarf es bei Lehrpersonen, soweit sie nach Absatz 1, Sätze 2 bis 4 prüfungsbefugt sind, keiner besonderen Bestellung. Sind mehr Prüfungsbefugte vorhanden, als für die Abnahme der Prüfung erforderlich sind, findet Absatz 1 Satz 1 Anwendung.
- (3) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden.
- (4) Für die Prüfenden gilt die Amtsverschwiegenheit in Prüfungsangelegenheiten. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 31 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

- (1) Mündliche Prüfungen sind nicht öffentlich. Studierende, die sich in einem zukünftigen Semester der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, können auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen (§ 8 Abs. 4) mit Ausnahme von mündlichen Ergänzungsprüfungen (§ 13 Abs. 2) von der/dem Erstprüfenden zugelassen werden.
- (2) Die Zulassung von Zuhörerinnen und Zuhörern erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die/den zu Prüfende/n.
- (3) Auf Antrag einer/eines zu Prüfenden, bei Verstoß gegen die Ordnung der Prüfung oder aus wichtigem Grund können Zuhörerinnen und Zuhörer von der/dem Erstprüfenden von der Prüfung ausgeschlossen werden. Der Ausschluss kann sich auch auf Teile der mündlichen Prüfung beziehen. Dies gilt nicht für Mitglieder des Prüfungsausschusses (§ 29 Abs. 7).

§ 32 Zusatzprüfungen

- (1) Zusätzlich zu den in Anhang 1 aufgeführten Prüfungen können die Studierenden Prüfungen (Zusatzprüfungen) in weiteren Lehrveranstaltungen des gleichen oder anderer Masterstudiengänge (Wahlfächer) ablegen.
- (2) Die Ergebnisse der Zusatzprüfungen können auf Antrag der oder des Studierenden zusätzlich im oder als Anlage zum Masterzeugnis bescheinigt werden. Die Noten gehen nicht in die Berechnung der Note der Masterprüfung ein.

§ 33 Einsicht in die Prüfungsakten

Der oder dem zu Prüfenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder Modulprüfung und der Masterprüfung Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen. Die oder der Erstprüfende bestimmt in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 34 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

- (1) Nach Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule stellt der Prüfungsausschuss diese Prüfungsordnung allen Studierenden dauerhaft zur Einsicht zur Verfügung.
- (2) Die Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Anmelde- und Prüfungstermine und -fristen sowie Prüfungsergebnisse werden hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gemacht. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

§ 35 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

- (1) Soweit diese Prüfungsordnung nicht das Antragsverfahren vorsieht, sind alle übrigen ablehnenden Entscheidungen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden und denen eine Bewertung einer Leistung im Rahmen einer berufsbezogenen Prüfung zugrunde liegt, auch ohne Antrag schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach § 68 ff. der VwGO eingelegt werden. Die Leiterin oder der Leiter der Hochschule bescheidet die/den Widerspruchsführer/in.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung entsprechend den Absätzen 3 und 4.
- (3) Bringt ein/e zu Prüfende/r in ihrem/seinem Widerspruch konkrete und gut begründete Einwendungen gegen eine Prüfungsbewertung vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dem/der Prüfer/in zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme des/der Prüfers/in insbesondere daraufhin, ob
 1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
 5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.
- (4) Soweit der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft, ohne dass die/der Prüfende ihre oder seine Entscheidung entsprechend ändert, kann der Prüfungsausschuss für das Widerspruchsverfahren eine/n Gutachter/in bestellen. Der/die Gutachter/in muss die Qualifikation des Prüfenden besitzen. Der/dem zu Prüfenden und dem/der Gutachter/in ist vor der abschließenden Entscheidung des Prüfungsausschusses Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab oder liegen die Voraussetzungen für eine Neubewertung oder Wiederholung der Prüfungsleistung nicht vor, entscheidet der Fakultätsrat über den Widerspruch.
- (6) Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leitung der Hochschule die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.
- (7) Gegen andere als in Abs. 1 genannte Entscheidungen ist ohne Durchführung eines Vorverfahrens Klage beim Verwaltungsgericht gem. §§ 68 ff. VwGO, § 8a Abs. 1, 2 Nds.

AGVwGO zu erheben. Davon unberührt bleibt das Recht auf Einlegung des nicht förmlichen Rechtsbehelfs einer Gegenvorstellung. Reicht die oder der zu Prüfende vor Klageerhebung eine Gegenvorstellung beim Prüfungsausschuss ein, so gelten die Abs. 2 bis 6 entsprechend.

VII. Schlussbestimmungen

§ 36 Übergangsregelung

Das Studium und die Prüfungen der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung bereits in einem höheren als dem ersten Semester im Studium befindlichen Studierenden richtet sich nach der bisherigen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Intelligente Mobilität und Energiesysteme“ (Verköndungsblatt Nr. 44/2013). Soweit es mit dem Studienfortschritt vereinbar ist und es keine Nachteile für die Studierenden mit sich bringt, kann der Fakultätsrat bestimmen, dass für die schon eingeschriebenen Studierenden das Studium ersatzweise nach den Regelungen dieser Prüfungsordnung fortgeführt wird.

§ 37 Inkrafttreten

Diese Master-Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule zum Wintersemester 2021/2022 in Kraft.

Anhang 1: Prüfungsleistungen der Masterprüfung

Erläuterungen:

K	Klausur	M	Mündliche Prüfung
R	Referat	VL	Vorlesung, Seminar
SA	Studentische Arbeit	E	Einsendeaufgabe
PF	Portfolio		

Pflichtmodule

	Modul (grau hinterlegt) und ggf. Teilmodule	LP	Lehrform	SWS	Prüfungsleistung
M01	Management und Recht	10		6	
	Projektmanagement	4	VL	2	K/M/R/E/PF ²
	Personalführung und Management	3	VL	2	K/M/R/E/PF ²
	Vertrags- und Gesellschaftsrecht	3	VL	2	K/M/R/E ²
M02	Interdisziplinäres Wahlpflichtfach^{1,4}	5³	div.	4	div.
M-SP	Semesterprojekt	10	SA		
M-MA	Masterarbeit mit Kolloquium	30	SA		
	Masterarbeit	27	SA		
	Kolloquium	3	SA		
Summe der Leistungspunkte, nur Pflichtmodule		55			

Wahlpflichtmodule

M03	Systems Engineering	5	VL	4	K/M/R/E ²
M04	Simulation und Regelung dynamischer Systeme	5	VL	4	K/M/R/E ²
M05	Methoden der numerischen Feldberechnung	5	VL	4	K/M/R/E ²
M06	Verteilte Software-Systeme	5	VL	4	K/M/R/E ²
M07	Software für autonome, sicherheitskritische Systeme	5	VL	4	K/M/R/E ²
M08	Mobile Internet-Technologien	5	VL	4	K/M/R/E ²
M09	Maschinelle Wahrnehmung	5	VL	4	K/M/R/E ²
M10	Autonomes Fahren	5	VL	4	K/M/R/E ²
M11	Elektromobilität	5	VL	4	K/M/R/E ²
M12	Dezentrale Energiesysteme	5	VL	4	K/M/R/E ²
M13	Komponenten der Energieversorgung	2,5	VL	2	K/M/R/E ²
M14	Smart Grids	2,5	VL	2	K/M/R/E ²
Summe der Leistungspunkte, nur Wahlpflichtmodule		35			
Summe der Leistungspunkte insgesamt		90			

¹ Wählbar sind Fächer aus dem gesamten Angebot aller Masterstudiengänge der Ostfalia Hochschule, sofern es sich jeweils um eine Lehrveranstaltung mit Leistungsnachweis handelt und für die erfolgreiche Teilnahme jeweils mindestens 2 LP vergeben werden.

² nach Wahl der oder des Prüfenden

³ Wird die geforderte Anzahl von LP durch Wahl zweier Fächer nicht genau erreicht sondern überschritten, gehen die Prüfungsleistungen entsprechend ihrer Leistungspunkte gewichtet in die Modulnote ein.

⁴ Die Prüfungsleistungen gehen entsprechend ihrer Leistungspunkte gewichtet in die Modulnote ein.

Anhang 2: Masterurkunde

Masterurkunde

Die Fakultät Elektrotechnik der Ostfalia
Hochschule für angewandte Wissenschaften
– Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel
verleiht mit dieser Urkunde

Herrn/Frau *Vorname Name*

geb. am *Geburtsdatum* in *Geburtsort*

den Hochschulgrad

Master of Engineering

abgekürzt: M.Eng.

nachdem er/sie die Abschlussprüfung im Masterstudiengang

Intelligente Systeme

(90 Leistungspunkte)

am *Datum des Kolloquiums* erfolgreich bestanden hat.

Er/Sie führt die Berufsbezeichnung Ingenieur/in.

Dekan/in
Dekan/in der Fakultät

Prüfungsausschussvorsitzende/r
Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

Anhang 3: Zeugnis über die Masterprüfung

Zeugnis über die Masterprüfung

Herr/Frau *Vorname Name*

geboren am *Geburtsdatum* in *Geburtsort*

Modulprüfungen (Leistungspunkte/LP)	Note
Management und Recht (10 LP)	Note (x,y)
Wahlpflichtfach (x LP)	Note (x,y)
(...)	(...)
Wahlpflichtfach (x LP)	Note (x,y)
Interdisziplinäres Wahlpflichtfach (5 LP)	Note (x,y)
Studentische Arbeiten (Leistungspunkte/LP)	
Semesterprojekt (10 LP):	Note (x,y)
Masterarbeit mit Kolloquium (30 LP):	Note (x,y)
Gesamtnote	Note (x,yy)

Wolfenbüttel, *Datum des Kolloquiums*

Prüfungsausschussvorsitzende/r
Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

Note: sehr gut (1,0 - 1,5), gut (1,51 - 2,5),
befriedigend (2,51 - 3,5), ausreichend (3,51 - 4,0)

Anhang 4: Diploma Supplement

Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften
– Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel
University of Applied Sciences

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. INFORMATION IDENTIFYING THE HOLDER OF THE QUALIFICATION

- 1.1 Family name(s), 1.2 First name(s): *[Nachname(n)], [Vorname(n)]*
1.3 Date of birth: *[Geburtsdatum]*
1.4 Student identification number or code: *[Matrikelnummer]*

2. INFORMATION IDENTIFYING THE QUALIFICATION

- 2.1 Name of qualification and (if applicable) title conferred (in original language): Master of Engineering; M.Eng.
2.2 Main field(s) of study for the qualification: Smart Systems
2.3 Name and status of awarding institution (in original language): Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften
– Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel,
Fakultät Elektrotechnik (Faculty E)
University of Applied Sciences / State Institution
2.4 Name and status of institution (if different from 2.3) administering studies (in original language):
2.5 Language(s) of instruction/examination: German

3. INFORMATION ON THE LEVEL AND DURATION OF THE QUALIFICATION

- 3.1 Level of the qualification: Graduate/Second Degree Programme, with Master Thesis
3.2 Official duration of programme in credits and/or years: 1,5 Years, 90 ECTS Credit Points
3.3 Access requirement(s): Qualified Bachelor degree (B.Eng. or B. Sc.) or equivalent

4. INFORMATION ON THE PROGRAMME COMPLETED AND THE RESULTS OBTAINED

- 4.1 Mode of study: Full-time
4.2 Programme learning outcomes:

Qualification objectives

Throughout their studies, graduates acquire skills that prepare them for challenging and innovative activities in the fields of Smart Engineering, Smart Systems, Smart Energy and Smart Mobility.

The degree programme aims to provide students with the ability to think in a system-oriented way and to prepare them for later work as employees or leaders of larger development projects.

Typical professional activities for graduates of this Master's programme are in the domain of technically demanding specialist and management tasks, e.g. as project, group or department managers, as well as in the field of application-oriented research, development or system integration. Engineers who participate in large development projects need to know how to avoid problems and how to analyse and possibly eliminate them. To do this, these generalists need, in addition to a system-oriented viewpoint, excellent technical knowledge of electrical engineering and information technology.

The qualification goals are oriented towards the expectations of companies related to the professional field for graduates and cover:

- the ability to be able to deal with complex tasks independently,
- the increase their technical knowledge,
- the further development of interdisciplinary know-how and skills as well as
- the expansion of methodological competence to be able to solve typical engineering problems.

Masters graduates also obtain the qualification requirement to be able to continue their academic work independently and study towards a further academic qualification at doctorate level.

They have proven their knowledge and understanding that normally builds on and substantially deepens or extends the level of a Bachelor degree.

Furthermore, the Master's degree programme is the qualification requirement for access to the higher grades of the civil service.

4.3 Programme details, individual credits gained and grades/marks obtained:

See „Transcript of Records“ and „Masterzeugnis“ (Final Examination Certificate) for subjects offered in written and oral examinations and topic of thesis

4.4 Grading system and, if available, grade distribution table:

Grade	German text	Description
1	<i>Sehr gut</i>	Very Good – outstanding performance
2	<i>Gut</i>	Good – above the average standards
3	<i>Befriedigend</i>	Satisfactory – meets the average standards
4	<i>Ausreichend</i>	Sufficient – performance meets the minimum criteria
5	<i>Nicht ausreichend</i>	Fail – Further work is required

General grading scheme cf. sec. 8

Grading Table of the Faculty of Electrical Engineering

The Grading Table below shows the percentage of students who awarded the respective national grade in the degree programmes of the Faculty of Electrical Engineering during the three preceding years.

National Grade	Grading Percentage
1	[percentage]
2	[percentage]
3	[percentage]
4	[percentage]
	100 %

4.5 Overall classification of the qualification (in original language):

sehr gut / gut / befriedigend / ausreichend - Based on comprehensive final examination (written/oral 66,7 %, thesis including oral examination 33,3 %); cf. Masterzeugnis (final examination certificate).

5. INFORMATION ON THE FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to further study:

Qualifies to apply for admission to postgraduate/doctoral level studies and research.

5.2 Access to a regulated profession (if applicable):

The degree Master of Engineering (M.Eng.) entitles the holder to legally protected professional title “Engineer” and to exercise professional work in the field of electrical engineering.

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional information

6.2 Further information sources:

On the institution: www.ostfalia.de

On the programme: www.ostfalia.de/e

For national information sources cf. sec. 8.

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

- Document on the award of the academic degree (Urkunde über die Verleihung des Akademischen Grades) [Datum]
- Certificate (Zeugnis) [Datum]
- Transcript of Records [Datum]

Certification Date:
[PRÜFUNGS DATUM]

[Official Stamp/Seal]

Chairman Examination Committee:
[PRÜFUNGSAUSSCHUSSVORSITZENDE/R]

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

[Hier wird vom Studierendenservicebüro jeweils die Grafik aus der aktuellen Vorlage der HRK eingefügt]